



Satzung
für die

Deutsche Laser Association (DLAS) e.V. im Deutschen Segler Verband (DSV)

1.

Die Deutsche Laser Association ist ein Zusammenschluss von Personen zur Förderung des Segelsportes mit Laser-Booten nach den Zeichnungen und Bauvorschriften der Internationalen Laser Class Association (ILCA), PO Box 49250, Austin, Texas, 78765, USA. Der Name der Vereinigung lautet: Deutsche Laser Association (DLAS) e.V.

Sitz der Vereinigung ist Berlin. Sie ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin eingetragen.

Zweck der Vereinigung ist:

- a) Die Entwicklung der Jollenklasse Laser in der Bundesrepublik Deutschland zu fördern und zu organisieren und ihre Mitglieder im In- und Ausland sowie gegenüber der internationalen Klassenorganisation zu vertreten sowie die Beschlüsse der internationalen Klassenorganisation in der Bundesrepublik Deutschland durchzuführen.
- b) Das Schaffen und Erhalten eines ständigen Kontaktes mit dem Deutschen Seglerverband (DSV).
- c) Die Ermittlung des Jahresbesten in der Laser-Klasse.

2. Die Deutsche Laser Association übt ihre Tätigkeit in Gemeinnützigkeit und unter besonderer Berücksichtigung der über die Gemeinnützigkeit erlassenen Bestimmungen aus, wobei etwa entstandene Gewinne nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden und die Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung erhalten.

3.

Der Beitritt zur Deutschen Laser Association erfolgt durch schriftliche Erklärung. Minderjährige fügen die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters bei.

4.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende.

5.

Der jährlich im Voraus zu entrichtende Beitrag wird in seiner Höhe von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Über die Höhe des Beitrages juristischer Personen entscheidet der Vorstand.

6.

Organe der Deutschen Laser Association sind Mitgliederversammlung und Vorstand.

7.

Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr nach Einberufung durch den Vorstand und fasst ihre Beschlüsse mit Ausnahme von Ziffer 9 und 13 mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Insbesondere wählt sie den Vorstand und zwei Kassenprüfer, die der Versammlung berichten und die Entlastung des Vorstandes beantragen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung von Stimmen ist möglich, bedarf jedoch der Schriftform.

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat per Email zu erfolgen, es sei denn ein Mitglied beantragt rechtzeitig schriftlich, per Brief, eingeladen zu werden. Die Einladung soll möglichst vier Wochen vorher ergehen und von einer Tagesordnung begleitet sein.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- Entgegennahme und Billigung des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung.
- Entlastung des Vorstandes und Wahl neuer Vorstandsmitglieder.
- Entscheidung über wesentliche, die Klassenvereinigung betreffende Fragen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung führt der Sekretär Protokoll.

8.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn unaufschiebbare Entscheidungen dies erfordern oder wenn wenigstens 10% der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes schriftlich wünschen.

9.

Der Vorstand im Sinne der Satzung besteht aus mindestens drei und höchstens sieben volljährigen Personen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied kann mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder abgewählt werden. Die Wahl kann durch Akklamation durchgeführt werden, falls die Mehrheit der Mitgliederversammlung nicht die Wahl durch Stimmkarten oder geheime Wahl beantragt.

Sämtliche Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.

10.

Der Vorsitzende des Vorstandes vertritt die Deutsche Laser Association im Sinne des §26 BGB.

11.

Die Deutsche Laser Association sieht eine regionale Wahrnehmung der Interessen ihrer Mitglieder analog der Gliederung des Deutschen Seglerverbandes vor.

Jeweils sechs Mitglieder können eine Flotte bilden. Ihr Ziel ist die örtliche Förderung der Laser-Klasse bei sportlichen Wettbewerben und Bestenermittlungen.

12.

Die Erteilung der Messbriefe erfolgt in Übereinstimmung mit der IYRU durch die Internationale Laser Association.

13.

Die Vereinigung nimmt das Grundgesetz und die Ordnungsvorschriften des DSV zur Kenntnis und bekennt sich zu den darin enthaltenen Vorschriften und Prinzipien.

14.

Die Deutsche Laser Association kann durch Verbandsvereine des DSV Ausschreibungen für Wettfahrten der Laser-Klasse stattfinden lassen.

15.

Für die Wettfahrtbeteiligung gelten die Regeln des DSV und des ausschreibenden Vereines.

16. Für die Auflösung der Deutschen Laser Association, über die auf einer Mitgliederversammlung abzustimmen ist, bedarf es mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen. Verbleibendes Vermögen fällt an den DSV und ist zur Förderung des Jugendsegelns zu verwenden.